

BGE 74 II 244

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_II_244

FR: ATF 74 II 244

IT: DTF 74 II 244

Volltext

244 Obligationenrecht. No 40. Frist einzuräumen, innerhalb welcher er die beanstandeten Aufmachungen zu beheben und sich für die Zukunft so einzurichten hat, dass bei jeglichem Gebrauch seiner Firma dem Wort Wollenhof die Eigenschaft eines Zusatzes gewahrt bleibt. Was im besonderen das Telefonverzeichnis anbetrifft, so kann dem Beklagten zwar nicht verwehrt werden, darin auch unter dem Stichwort «Wolle» zu erscheinen. Jedoch hat er hierfür irgend eine Kombination zu wählen, die keine Verwechslungsgefahr in sich schliesst, und erreicht damit wie mit der Zusammensetzung Wollenhof, dass ihn der Unkundige auch unter der Branchenbezeichnung findet. 40. Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. November 1948 i. S. Fender und Konsorten gegen Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Kraftloserklärung von Inhaberpapieren, örtliche Zuständigkeit (Art. 981 Abs. 2 OR). Ist der Schuldner eine Aktiengesellschaft mit einer Zweigniederlassung, so ist für die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere auch dann der Richter am Sitz und nicht an der Zweigniederlassung zuständig, wenn letztere die Inhaberpapiere ausgegeben hat. Annulation de titres au porteur, loc. cit. (art. 981 al. 2 CO). Lorsque le débiteur est une société anonyme possédant une succursale, le juge compétent pour prononcer l'annulation des titres au porteur est celui du lieu où la société a son siège, non celui où se trouve la succursale, même dans le cas où celle-ci qui a acquis les titres. Ammortamento di titoli al portatore, loc. cit. (art. 981 cp. 2 CO). Se il debitore è una società anonima e ha una succursale, il giudice competente per pronunciare l'ammortamento dei titoli al portatore è quello del luogo dove la società ha la sua sede e non quello dove si trova la succursale, quando anche i titoli siano stati emessi dalla succursale. A. - J. Fender und Konsorten stellten beim Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt das Gesuch um Kraftloserklärung von Inhaberpapieren der Schweizerischen Bankgesellschaft, der Schweizerischen Kreditanstalt und der Schweizerischen Volksbank. Für die örtliche Zuständigkeit des Obligationenrechts No 40. 245 Basler Richter beriefen sie sich auf Art. 642 Abs. 3 OR (Gerichtsstand der Zweigniederlassung), daraufhinweisend, dass die Obligationen von den Basler Sitzen der drei Banken ausgegeben worden seien; diejenigen der Schweizerischen Kreditanstalt trügen hinter der Nummer ein B, die der Schweizerischen Volksbank ein Ba, um kenntlich zu machen, welche Filiale sie ausgegeben habe. Das Zivilgericht erklärte sich als örtlich unzuständig. Seine Entscheidung wurde an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt weitergezogen, von diesem indessen mit Urteil vom 10. September 1948 bestätigt. Zur Begründung wird zunächst auf Art. 981 Abs. 2 OR verwiesen, wonach für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren der Richter am Wohnsitz des Schuldners zuständig ist, und ausgeführt, bei einem Geschäft mit Filialen gelte als Wohnsitz des Schuldners der Hauptsitz. Dieser befinde sich für die drei Banken nicht in Basel, sondern in Zürich bzw. Bern. Ob diese Ausgabe der Obligationen durch die Basler Zweigniederlassungen erfolgt sei, bleibe unerheblich, denn auch diesfalls wären die Banken selbst und nicht nur ihre Filialen als Schuldner verpflichtet. B. - Diese Entscheidung greifen

die Gesuchsteller mit Berufung an, beantragend, er sei aufzuheben und die Gerichte von Basel-Stadt als örtlich zuständig zu erklären. Sie vertreten die Auffassung, dass Art. 981 Abs. 2 OR eine Kraftloserklärung sowohl am Hauptsitz wie an der Zweigniederlassung ermöglichen und nicht den in Art. 642 OR anerkannten Gerichtsstand der Zweigniederlassung aufheben wolle. Die Ausgabe von Obligationen falle in deren Geschäftsbetrieb, und wenn Leistungsklagen aus solchen Obligationen am Gerichtsstand der Zweigniederlassung zulässig seien, so müsse das Nämliche auch für die Kraftloserklärung gelten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Art. 981 Abs. 2 OR weist die Kraftloserklärung an den Wohnsitz des Schuldners. An Stelle des Wohnsitzes der Obligationenrooht. N° 41. natürlichen Person tritt bei der Aktiengesellschaft der Sitz; dieser ist ausschliesslich der von den Statuten bezeichnete. Am Ort der Zweigniederlassung hat die Aktiengesellschaft gemäss Art. 642 Abs. 3 OR nicht Sitz, sondern - für die Geschäfte der Zweigniederlassung - bloss einen Gerichtsstand. Der Gerichtsstand begründet nun aber nicht (Wohn-) Sitz, sondern lediglich der (Wohn-) Sitz einen der Gerichtsstände. Mit dem Verfahren auf Kraftloserklärung des Inhaberpapiers steht indessen der Gerichtsstand des Schuldners in keinerlei Beziehung, ist dieser doch nicht Partei im Verfahren. Der Ort der Zweigniederlassung ist sodann - im gleichen Umfange - Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Schuldners. Aber auch der Erfüllungsort bleibt für die Kraftloserklärung des Inhaberpapiers belanglos. Denn ohne Rücksicht auf ihn verweist das Gesetz die Kraftloserklärung an den Wohnsitz. Dass diese Ordnung dem Gläubiger die Kraftloserklärung eines verlorenen Titels erschwerte, wie es die Gesuchsteller behaupten, ist nicht einzusehen, und für die schuldnerischen Aktiengesellschaften mit zahlreichen Zweigniederlassungen ist sie aus praktisch-organisatorischen Gründen geboten. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen. 41. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 14. Dezember 1948 LS. Ritter gegen Schönbächler.

Wechselbürgschaft (Art. 1021 Abs. 4, 1022 Abs. 3. OR): Der Aussteller kann gegenüber dem Wechselbürgen, der ihn regressnehmend belangt, die Vermutung von Art. 1021 Abs. 4 OR mit dem Nachweis widerlegen, dass sich der Wechselbürge nicht für ihn verbürgt hat. Aval (art. 1021 al. 4, 1022 3 CO) : Le tireur, recherche par voie de recours par le donneur d'aval, peut, a l'égard de ce dernier, Obligationenrooht. NI> 41. 247 infirmer la presumption de l'art. 1021 3 CO en prouvant que le donneur d'aval n'est pas porteur de l'obligation pour lui tireur. Avallo (art. 1021 ep. 4, 1022 cp. 3 CO) : Tirante ehe convenuto in via. di regresso dall'avalante puo opporgli la presunzione dell'art. 1021 ep. 4 CO, fornendo la prova ehe l'avalante non ha prestato garanzia. per lui. Am dem Tatbestand: A. - Frau Schönbächler stellte am 1. März 1946 einen an ihre eigene Order lautenden und auf ihren Sohn Alois gezogenen Wechsel über Fr. 5000.- aus. Der Wechsel wurde vom Bezogenen akzeptiert und von Albert Ritter als Bürge unterzeichnet; der diesbezügliche Vermerk auf der Vorderseite des Wechsels, lautend « per aval: Alb. Ritter », steht parallel und unmittelbar unter der links aussen quergestellten Unterschrift des Akzeptanten. Die Schweizerische Kreditanstalt, an die der Wechsel in der Folge zur Diskontierung gelangte und die vom Bezogenen keine Bezahlung erhielt, belangte den Wechselbürgen .. Dieser löste den Wechsel ein, nahm Rückgriff auf die Ausstellerin Frau Schönbächler, betrieb sie und erwirkte gegen den erhobenen Rechtsvorschlag provisorische Rechtsöffnung. Frau Schönbächler klagte auf Anerkennung der in Betreuung gesetzten Forderung von Fr. 5267.40 samt Zins zu 6 % seit 22. Januar 1947, Fr. 38.80 Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten und Fr. 25.- Entschädigung im Rechtsöffnungsverfahren. Zur Begründung machte sie u.a. geltend, der Beklagte habe sich nicht für sie, sondern für den

Akzeptanten verbürgt, weshalb ihm kein Regress gegen sie zustehe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. B. -Mit Urteil vom 22. Juni 1948 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Aberkennungsklage in BeE!tätigung des bezirksgerichtlichen Entscheides gutgeheissen. Der Beklagte ergriff hiegegen die Berufung mit dem Antrag; die Klage sei abzuweisen. Die Klägerin schliesst auf Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.